

Handwritten signature

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG IV/16

2/MC

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5139861

GZ. 16 0110/9-IV/16/95/25

Gesetzentwurf	
Z: <i>2</i>	-GE/19P6
Datum	<i>4.1.1996</i>
Verteilt	<i>5.1.96 Bg</i>

Sachbearbeiter:
Dr. Plückhahn
Telefon:
51 433 / 1756 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Handwritten signature

Dringend

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die beiliegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten Stellen versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, zu übermitteln. Es wurde ersucht, die gutächtlichen Äußerungen bis spätestens 20. Februar 1996 abzugeben.

19. Dezember 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Plückhahn

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 681/1994 und die Kundmachung BGBl.Nr. 1045/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs.4 treten an die Stelle der Worte "dem Finanzamt" die Worte "der Abgabenbehörde."

2. § 35 Abs.2 lautet:

"(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer, ohne den Tatbestand des Abs.1 zu erfüllen, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bewirkt. Die Abgabenverkürzung ist bewirkt, wenn eine entstandene Eingangs- oder Ausgangsabgabenschuld nicht oder zu niedrig festgesetzt wird; im übrigen gilt § 33 Abs.3 lit.b bis f entsprechend."

3. Im § 44 Abs.1 lit.a lautet der letzte Halbsatz:

"hievon ausgenommen ist der Handel mit Tabakerzeugnissen, für die Tabaksteuer entrichtet wurde oder die von der Tabaksteuer befreit sind;"

4. Nach dem XIV. Hauptstück wird als XV. Hauptstück eingefügt:

"XV. Hauptstück.
Finanzstrafregister.

§ 194a. Zum Zweck der Evidenthaltung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren hat das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz für das gesamte Bundesgebiet ein Finanzstrafregister zu führen.

§ 194b. (1) In das Finanzstrafregister sind aufzunehmen:

- die persönlichen Daten des Beschuldigten, das sind Namen, frühere Namen und Aliasnamen, Titel, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Beruf bzw. Tätigkeit, Versicherungsnummer,
- die Daten des Finanzvergehens,
- die Daten der Verfahrenseinleitung, der Abtretung an eine andere Finanzstrafbehörde und der Anzeige an die Staatsanwaltschaft,
- die Daten der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung,
- die Daten des Strafvollzuges und der Ausübung des Gnadenrechts,
- das Datum des Tilgungseintritts.

(2) Die Finanzstrafbehörden haben die nach Abs.1 erforderlichen Daten der von ihnen geführten Verfahren laufend dem Finanzstrafregister bekanntzugeben.

(3) Vor Beginn der Führung des Finanzstrafregisters (§ 194e Abs.1) angefallene Daten nach Abs.1 sind nur dann in das Finanzstrafregister aufzunehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt die ab der Rechtskraft der Strafentscheidung zu berechnenden Tilgungsfristen nach § 186 Abs.3 und 4 noch nicht abgelaufen sind.

§ 194c. (1) Unrichtige, unrichtig gewordene sowie unzulässig aufgenommene Daten sind auf Antrag der Person, deren Daten erfaßt sind, oder von Amts wegen zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Die erfaßten Daten sind spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens, nach Eintritt der Tilgung oder nach Kenntnis des Todes der Person zu löschen.

§ 194d. (1) Auskünfte aus dem Finanzstrafregister sind allen Finanzstrafbehörden, Strafgerichten und Staatsanwaltschaften, dem Bundesministerium für Finanzen sowie der datenmäßig erfaßten Person zu erteilen. Nur der zuständigen Finanzstrafbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen und der datenmäßig erfaßten Person sind Auskünfte zu erteilen, wenn eine Bestrafung bereits getilgt ist oder solange Daten nur über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen Verdachts einer Finanzordnungswidrigkeit erfaßt sind.

(2) Anderen inländischen Stellen sind über rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder die Stellen Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen; ausländischen Stellen dürfen Auskünfte nur insoweit erteilt werden, als diesen Stellen Amtshilfe gewährt werden kann.

§ 194e. (1) Das Finanzstrafregister ist automationsunterstützt zu führen. Der Bundesminister für Finanzen hat den Beginn der Führung nach den technisch-organisatorischen Gegebenheiten mit Verordnung festzulegen.

(2) Bei der Führung des Finanzstrafregisters ist das Bundesrechenamt im Umfang des § 2 Abs.2 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, als Dienstleister heranzuziehen. Die Finanzstrafbehörden und das Bundesministerium für Finanzen können die Daten im Umfang des § 194b Abs.1 im eigenen Wirkungsbereich erfassen, verarbeiten, verknüpfen und abfragen."

V o r b l a t t

Problem:

Für die Einrichtung einer automationsunterstützt geführten Evidenz aller im Bundesgebiet anhängigen verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren mangelt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Das Tabakmonopolgesetz 1996 erfordert eine Anpassung des Finanzstrafgesetzes. Schließlich erweisen sich auch nachträgliche Änderungen von Strafbestimmungen aufgrund des Beitritts zur Europäischen Union als erforderlich.

Ziel:

Schaffung von Bestimmungen über ein Finanzstrafregister und notwendige Anpassungen an andere Gesetzesänderungen.

Lösung:

Dem dargelegten Ziel entsprechende Neuregelung der bezüglichen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen.

Kosten:

Die in Aussicht genommene automationsunterstützte Führung des Finanzstrafregisters verursacht Anlauf- und Folgekosten, welche allerdings durch Personaleinsparungen ausgeglichen werden. Die übrigen Änderungen ergeben keinen Mehraufwand.

EU-Konformität:

Bis auf eine Anpassungsbestimmung an das EU-(Zoll)Recht enthält der Entwurf keine Vorschriften, die EU-Recht berühren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes am 1. Jänner 1959 wurde beim Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien eine Evidenz aller im Bundesgebiet geführten Finanzstrafverfahren in Form der sogenannten Zentralen Finanzstrafkartei eingerichtet. Vorläufer dieser Kartei bestanden bereits dezentral in allen Finanzlandesdirektionen. Diese karteimäßige Erfassung entbehrte zwar einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, fußte aber in einer Reihe von Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, wie § 21 Abs.3 über die Verhängung einer Zusatzstrafe, § 23 Abs.2 über den Erschwerungsgrund der einschlägigen Vorstrafe, § 23 Abs.4 über die Anrechnung der Vorhaft, § 24 Abs.2 über die Überwachung der Probezeit bei Jugendstraftaten, § 31 Abs.3 über die Verlängerung der Frist der Verjährung der Strafbarkeit, § 41 Abs.1 über die Strafverschärfung bei Rückfall, § 58 Abs.2 lit.a über die obligatorische Spruchsenatszuständigkeit bei Rückfallstaten und § 186 Abs.4 über die Beurteilung der Tilgung bei mehreren Bestrafungen. Auch andere gesetzliche Bestimmungen erforderten eine solche Evidenz, wie die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, die Gewerbeordnung, das Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz und das Tabakmonopolgesetz.

Nunmehr soll diese Kartei automationsunterstützt geführt werden und zu diesem Zweck eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, insbesondere auch aus datenschutzrechtlicher Sicht geschaffen werden.

Die Novelle soll weiters zum Anlaß genommen werden, eine durch das neue Tabakmonopolgesetz 1996 erforderliche Änderung eines bezüglichen Straftatbestandes vorzunehmen sowie zwei Änderungen, die sich im Nachhang zu den aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union beschlossenen Gesetzesänderungen als notwendig erweisen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs.1 Z 6 B-VG.

Besonderer Teil

Z 1 (§ 33 Abs.4):

§ 14 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz idF BGBl.Nr. 681/1994 weist die Erhebung der Verbrauchsteuern den Zollämtern zu. Dementsprechend sind Anzeigen über eine begünstigungsschädliche Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bei den Zollämtern zu erstatten, was eine entsprechende Änderung im § 33 Abs.4 erfordert.

Z 2 (§ 35 Abs.2):

§ 35 Abs.2 wurde zwar mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 681/1994 an das Zollschuldrecht des Zollkodex angepaßt, jedoch übersehen, daß die Bezugnahme auf die Verkürzungsfälle des § 33 Abs.3 nicht entbehrlich ist. Dementsprechend wird dem § 35 Abs.2 wieder die Verweisungsbestimmung auf § 33 Abs.3 angefügt.

Z 3 (§ 44 Abs.1 lit.a):

§ 44 stellt u.a. den verbotenen Handel mit Gegenständen des Tabakmonopols unter Strafe, jedoch ausgenommen den Handel mit den von der Monopolverwaltung in Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen; dabei handelt es sich um bereits versteuerte Tabakerzeugnisse. Da der erlaubte Handel nach dem Tabakmonopolgesetz 1996 der Austria Tabakwerke AG und anderen Großhändlern - und nicht der Monopolverwaltung - übertragen ist, soll die Ausnahmeregelung des § 44 Abs.1 lit.a auf Tabakerzeugnisse abstellen, die bereits der Tabakbesteuerung zugeführt wurden.

Z 4 (XV. Hauptstück):

Zu § 194a:

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Anordnung der Führung der als Finanzstrafregister bezeichneten Evidenz der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren durch das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien im Rahmen seiner Zuständigkeit als Finanzstrafbehörde erster Instanz. Im Gegensatz zum (gerichtlichen) Strafregister enthält das Finanzstrafregister nicht nur die Daten der Bestrafung, sondern es handelt sich um eine Evidenz der Strafverfahren von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens bis zum Abschluß des Strafvollzuges und zum Tilgungseintritt. Das Register erfüllt daher auch die Funktionen einer Aktenevidenz und einer Evidenz des Vollzuges der Strafen und soll die Finanzstrafbehörde von der Führung solcher zusätzlicher Evidenzen entlasten.

Zu § 194b:

Abs.1 nennt die in das Finanzstrafregister aufzunehmenden Daten entsprechend dem Umfang der Evidenz von der Einleitung bis zum Tilgungseintritt. Die Meldung der Daten hat durch die zuständige Finanzstrafbehörde, beginnend mit der Datenerfassung anlässlich der Verfahrenseinleitung über die Erlassung der Entscheidung bis zum Strafvollzug zu erfolgen.

Zwecks Erleichterung der Überführung der alten Datenbestände in das Finanzstrafregister sollen vor Beginn der Registerführung angefallene Daten nur dann aufgenommen werden wenn sie noch nicht getilgte Bestrafungen betreffen, wobei die Tilgungsfrist in vereinfachter Weise schon ab der Rechtskraft der Entscheidung und nicht ab dem Ende des Strafvollzuges zu berechnen ist.

Zu § 194c:

Diese Bestimmung enthält die Berichtigungspflicht hinsichtlich unrichtiger Daten, wobei neben der amtswegigen Pflicht auch ein Antragsrecht der datenmäßig erfaßten Person vorgesehen ist, sodaß über deren Anträge das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien bescheidmäßig abzusprechen hat.

Für die Löschung von Daten ist entsprechend dem § 12a Strafregistergesetz 1968 eine zweijährige Frist nach Eintritt des Löschungstatbestandes vorgesehen; sie soll zur Behebung fehlerhafter Eingaben, zur Richtigstellung von Eintragungen aufgrund verspäteter Meldungen und zur statistischen Auswertung für Zwecke der Dienstaufsicht dienen. Die Auskunftsbeschränkung hinsichtlich solcher Daten ergibt sich aus § 194d.

Zu § 194d:

Für die Auskunftserteilung aus dem Finanzstrafregister wird zwischen Finanzstrafbehörden, Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, dem Bundesministerium für Finanzen und der datenmäßig erfaßten Person einerseits und anderen inländischen sowie ausländischen Stellen andererseits unterschieden. Über sämtliches die Anfrage betreffendes Datenmaterial soll nur der zuständigen Finanzstrafbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen und der datenmäßig erfaßten Person Auskunft erteilt werden. Anderen Finanzstrafbehörden, den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften ist nur über noch nicht getilgte Bestrafungen sowie über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens (ausgenommen wegen Verdachts einer Finanzordnungswidrigkeit) Auskunft zu erteilen. Den anderen im Abs.2 genannten inländischen und ausländischen Stellen ist nur über rechtskräftige noch nicht getilgte Bestrafungen Auskunft zu erteilen, wobei eine gesetzliche Verpflichtung (wie z.B. § 5 Wirt-

schaftstrehänder - Berufsordnung) oder eine Norm vorliegen muß, die an die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpft (wie z.B. § 13 Gewerbeordnung). Bei ausländischen Stellen ist die Auskunft an die Möglichkeit der Gewährung von Amtshilfe gebunden.

Zu § 194e:

Diese Bestimmung sieht die automationsunterstützte Führung des Finanzstrafregisters vor. Im Hinblick auf die dafür erforderliche Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen soll der Bundesminister für Finanzen den Beginn der Führung mit Verordnung festlegen können.

Textgegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 33.

- (1)
 (2)
 (3)

(4) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

§ 35.

- (1)

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer, ohne den Tatbestand des Abs.1 zu erfüllen, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht bewirkt, daß eine entstandene Eingangs- oder Ausgangsabgabenschuld nicht oder zu niedrig festgesetzt wird.

§ 44.

(1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das Alkoholmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Gebote oder Verbote hinsicht-

Vorgeschlagene Fassung

§ 33.

- (1)
 (2)
 (3)

(4) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies der Abgabenbehörde vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

§ 35.

- (1)

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer, ohne den Tatbestand des Abs.1 zu erfüllen, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bewirkt. Die Abgabenverkürzung ist bewirkt, wenn eine entstandene Eingangs- oder Ausgangsabgabenschuld nicht oder oder zu niedrig festgesetzt wird; im übrigen gilt § 33 Abs.3 lit.b bis f entsprechend.

§ 44.

(1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das Alkoholmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Gebote oder Verbote hinsicht-

lich der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;

lich der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Handel mit Tabakerzeugnissen, für die Tabaksteuer entrichtet wurde oder die von der Tabaksteuer befreit sind;

XV. Hauptstück Finanzstrafregister.

§ 194a. Zum Zweck der Evidenthaltung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren hat das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz für das gesamte Bundesgebiet ein Finanzstrafregister zu führen.

§ 194b. (1) In das Finanzstrafregister sind aufzunehmen:

- die persönlichen Daten des Beschuldigten, das sind Namen, frühere Namen und Aliasnamen, Titel, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Beruf bzw. Tätigkeit, Versicherungsnummer,
- die Daten des Finanzvergehens,
- die Daten der Verfahrenseinleitung, der Abtretung an eine andere Finanzstrafbehörde und der Anzeige an die Staatsanwaltschaft,
- die Daten der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung,
- die Daten des Strafvollzuges und der Ausübung des Gnadenrechts,
- das Datum des Tilgungseintritts.

(2) Die Finanzstrafbehörden haben die nach Abs.1 erforderlichen Daten der von ihnen geführten Verfahren laufend dem Finanzstrafregister bekanntzugeben.

(3) Vor Beginn der Führung des Finanzstrafregisters (§ 194e Abs.1) angefallene Daten nach Abs.1 sind nur dann in das Finanzstrafregister aufzunehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt die ab der Rechtskraft der Strafentscheidung zu berechnenden Tilgungsfristen nach § 186 Abs.3 und 4 noch nicht abgelaufen sind.

§ 194c. (1) Unrichtige, unrichtig gewordene sowie unzulässig aufgenommene Daten sind auf Antrag der Person, deren Daten erfaßt sind, oder von Amts wegen zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Die erfaßten Daten sind spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens, nach Eintritt der Tilgung oder nach Kenntnis des Todes der Person zu löschen.

§ 194d. (1) Auskünfte aus dem Finanzstrafregister sind allen Finanzstrafbehörden, Strafgerichten und Staatsanwaltschaften, dem Bundesministerium für Finanzen sowie der datenmäßig erfaßten Person zu erteilen. Nur der zuständigen Finanzstrafbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen und der datenmäßig erfaßten Person sind Auskünfte zu erteilen, wenn eine Bestrafung bereits getilgt ist oder solange Daten nur über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen Verdachts einer Finanzordnungswidrigkeit erfaßt sind.

(2) Anderen inländischen Stellen sind über rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder die Stellen Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen; ausländischen Stellen dürfen Auskünfte nur insoweit erteilt werden, als diesen Stellen Amtshilfe gewährt werden kann.

§ 194e. (1) Das Finanzstrafregister ist automationsunterstützt zu führen. Der Bundesminister für Finanzen hat den Beginn der Führung nach den technisch-organisatorischen Gegebenheiten mit Verordnung festzulegen.

(2) Bei der Führung des Finanzstrafregisters ist das Bundesrechenamt im Umfang des § 2 Abs.2 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, als Dienstleister heranzuziehen. Die Finanzstrafbehörden und das Bundesministerium für Finanzen können die Daten im Umfang des § 194b Abs.1 im eigenen Wirkungsbereich erfassen, verarbeiten, verknüpfen und abfragen.